

Am Spitz 1
1210 Wien
Telefon: +43 1 4000 21000
Fax: +43 1 4000 9921220
E-Mail: post@mba21.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiterin: Durchwahl: Datum:
GZ: 418250-2024-2 Mag.^a König 21512 DW Wien, 28.03.2024

1220 Wien, Wagramer Straße 81, Top 138 (Donauzentrum, Bauteil 4/5)
eK&N (AT) GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der eK&N (AT) GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1220 Wien, Wagramer Straße 81, Top 138 (Donauzentrum, Bauteil 4/5) zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“.

Beschreibung der Betriebsanlage:

Die Betriebsanlage befindet sich in der generalgenehmigten Gesamtanlage (Donauzentrum) und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 258 m². Die Betriebsanlage soll der Zubereitung und Verabreichung von Speisen und Getränken sowie deren Verkauf dienen. Die Betriebsanlage ist während der Öffnungszeiten der Gesamtanlage (Donauzentrum) über die Mall erreichbar, danach über einen eigenen straßenseitigen Zugang (Siebeckstraße).

Die Betriebsanlage besteht aus einem Gastraum mit einer offenen Küche und den entsprechenden Nebenräumen (Lager, begehbare Kühl- und Tiefkühlzellen, Mitarbeitergarderobe mit Waschraum und WCs, Kundensanitätseinrichtungen)

Im Gastraum sollen 80 Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Am Gehsteig (Siebeckstraße) soll ein Schanigarten mit 34 Verabreichungsplätze errichtet und betrieben werden.

Die haustechnischen sowie sicherheitstechnischen Einrichtungen (wie z.B. Kühlung, Lüftung, Warmwasser, RWA, Brandmeldeanlage, ...) werden von der Gesamtanlage zur Verfügung gestellt.

Die Betriebsanlage wird mechanisch be- und entlüftet. Die Zu- und Abluft soll über Dach angesaugt und ausgeblasen werden. Die Küchenabluft soll ebenfalls über Dach ausgeblasen werden.

Die Öffnungszeiten sollen täglich (Montag bis Sonntag) von 09:00 bis 22:00 Uhr sein.

Die Betriebszeiten sollen täglich (Montag bis Sonntag) von 07:30 bis 23:30 Uhr sein.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 – 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Schnellbahn – Station Floridsdorf; Linie U6 – Station Floridsdorf; Linien 25, 26, 30, 31, 28A, 29A, 33A, 20B, 33B

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Die Anlieferungen sollen während der Betriebszeiten der Gesamtanlage über die Mall erfolgen.

In der Betriebsanlage soll Hintergrundmusik dargeboten werden.

*Es sollen 12 Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden.*

Gemäß § 359b Abs. 1 Z 4 GewO 1994 sind Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 26.04.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1. Stock, Zimmer 125A

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/21512)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von

